

Mehrbelastung durch nicht belastbare Kollegin

Beitrag von „Mikael“ vom 27. November 2016 17:00

Zitat von Ensembles

Meine Frage: Darf die Schulleitung uns dauerhaft mehr belasten, weil eine Kollegin, die als nicht belastbar gilt (hat mittlerweils glaube ich auch ein Attest vom Arzt darüber), aber anteilig genau das gleiche Gehalt kassiert, sich weigert?

Kurze Antwort: Nein. Das Risiko, dass ein Arbeitnehmer / Beamter die (vertraglich / dienstlich) vereinbarte Leistung nicht erbringt, liegt beim Arbeitgeber / Dienstherrn, KEINESFALLS bei den Kollegen.

Beamte können verpflichtet werden, kurzfristige(!) unvorhersehbare(!) Vertretungen bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich zu übernehmen, aber sobald ihr eine Lerngruppe "planmäßig" übernehmt (Indikatoren: Ihr müsst die Klassenarbeiten / Klausuren korrigieren; in der Lerngruppe wird verkündet: "Ab jetzt unterrichtet euch Frau / Herr XYZ"; ihr gebt die Zeugnisnoten; ihr unterrichtet mehrfach "am Stück" in der Lerngruppe und nicht nur alle 1-2 Wochen einmal. Es müssen nicht alle Indikatoren gleichzeitig auftreten!), habt Ihr ein RECHT auf einen entsprechenden Zeitausgleich spätestens ab Beginn des nächsten Schulhalbjahres, d.h. die Extra-Unterrichtsstunden werden Teil eures Deputats und sind dann im nächsten Schulhalbjahr auszugleichen.

Falls euer Schulleiter das anders sieht und euer Personalrat sich auf die Organisation der Geburtstagsgeschenke beschränkt, bleibt nur das Einschalten des Bezirkspersonalrates und die Einschaltung der Jusitiziare der Verbände.

Gruß !